

# **Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau**

**Neufassung vom 30.05.2024**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 SächsGemO hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 30.05.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>ERSTER TEIL Organe der Gemeinde .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Organe der Gemeinde .....	3
<b>Abschnitt I Stadtrat .....</b>	<b>3</b>
§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben .....	3
§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates .....	3
§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben .....	3
§ 5 Geschäftskreis des Hauptausschusses .....	4
§ 6 Geschäftskreis des Technischen und Vergabeausschusses .....	6
§ 7 Ältestenrat .....	7
§ 8 Beiräte .....	7
<b>Abschnitt II Oberbürgermeister und dessen Stellvertreter .....</b>	<b>9</b>
§ 9 Rechtsstellung und Aufgaben des Oberbürgermeisters .....	9
§ 10 Rechtsstellung und Aufgaben der Stellvertreter des Oberbürgermeisters .....	11
§ 11 Gleichstellungsbeauftragte .....	11
<b>ZWEITER TEIL Ortschaftsverfassung .....</b>	<b>11</b>
§ 12 Ortschaftsverfassung .....	11
<b>DRITTER TEIL Schlussbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
§ 13 Inkrafttreten .....	12

## **Präambel**

Die Große Kreisstadt Zittau liegt im Südosten des Freistaates Sachsen. Das Stadtgebiet ergibt sich aus seinen in der Stadtkarte festgelegten Grenzen einschließlich den Ortsteilen Hirschfelde, Drausendorf, Wittgendorf, Dittelsdorf, Schlegel, Pethau, Eichgraben und Hartau.

Die Stadt hat das Recht zur Führung des in der Anlage beigefügten Wappens. Außerdem führt die Stadt eine Flagge (Rot/Weiß mit dem "Z" des Stadtwappens in der Mitte).

## **ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE**

### **§ 1 Organe der Gemeinde**

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

### **Abschnitt I Stadtrat**

### **§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben**

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (2) Dem Stadtrat obliegen die Benennung und Abberufung von Vertretern der Stadt in Verbänden und Unternehmen, soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist.

### **§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträtinnen und Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 26 festgelegt.

### **§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - a) Hauptausschuss
  - b) Technischer und Vergabeausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und folgender Zahl von Mitgliedern:
  - a) 12
  - b) 10

Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.

Erfolgt die Bestellung aufgrund von Wahlvorschlägen, bezieht sich vorbehaltlich einer anderweitigen Einigung die Stellvertretung nur auf die gewählten Mitglieder des eigenen Wahlvorschlages.

Die Sitzverteilung erfolgt im Falle einer Wahl gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Der Stadtrat und die beschließenden Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige zu Beratungen hinzuziehen. Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen.

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates.  
Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Die Wertgrenzen verstehen sich – wenn nicht ausdrücklich als Nettobetrag geregelt – als Bruttobeträge, abzüglich lediglich durchlaufender Positionen (Umsatzsteuer- oder Vorsteuerbeträge).
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung übergeben werden.
- (5) Die beschließenden Ausschüsse beraten über Angelegenheiten, die ihnen von der Stadtverwaltung vorgelegt werden.
- (6) Die beschließenden Ausschüsse beraten über Petitionen.

## **§ 5 Geschäftskreis des Hauptausschusses**

- (1) Der Hauptausschuss ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:
  - Personalangelegenheiten
  - allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  - Recht und Ordnung
  - Städtische Liegenschaften einschließlich Waldbesitz und Jagden
  - Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
  - Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung
  - Finanz- und Haushaltwirtschaft einschließlich der Abgabenangelegenheiten
  - Kontrolle der Aufgaben, die die Stadt als Gesellschafter von GmbHs ausübt
  - Angelegenheiten, die in die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters fallen, als dessen beratender Ausschuss auf Antrag des Oberbürgermeisters
  - Angelegenheiten anderer Ausschüsse, wenn diese sich widersprechen und in die Zuständigkeit des Stadtrates zu übergeben sind
  - soziale Einrichtungen und soziale Aufgaben
  - Kinder-, Jugend-, Sport- und Vereinsarbeit
  - soziale Betreuungsaufgaben
  - kommunale Schulpolitik
  - städtische Sporteinrichtungen
  - Kulturaufgaben

- Förderung von Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich
  - Zusammenarbeit mit dem Ausländerbeirat.
- (2) Der Hauptausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in den Geschäftskreis eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Hauptausschuss über
- a) Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Wert über 40.000 € im Einzelfall.
  - b) über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, im Betrag über 30.000 € bis 100.000 € im Einzelfall. Hierzu ist die sachliche Begründung durch den entsprechenden Fachbereich der Verwaltung erforderlich.
  - c) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährleistungen im Betrag über 10.000 € bis 100.000 € im Einzelfall.
  - d) Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen und Ausfallgarantien über 4.000 € bis 10.000 € im Einzelfall.
  - e) Stundung von Forderungen über 25.000 €. Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 7.000 € bis 20.000 € im Einzelfall.
  - f) Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln bei einem Streitwert von 150.000 € bis 300.000 €.
  - g) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens zu Lasten der Stadt im Einzelfall über 20.000 € beträgt, 50.000 € aber nicht übersteigt.
  - h) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, wenn bei bebauten Grundstücken der monatliche Miet- und Pachtzins 2.500 €, bei unbebauten Grundstücken der jährliche Pachtzins 7.500 € jeweils im Einzelfall übersteigt.
  - i) Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer jährlichen Miete oder Pacht über 5.000 € bis 50.000 €.
  - j) Verkauf und Verpfändung von beweglichem Vermögen im Wert über 5.000 € bis 75.000 € (Buchwert) (ausgenommen Museumsgut) sowie der Erwerb und Verkauf von bzw. die Bestellung von Erbbaurechten an unbeweglichem Vermögen im Wert von über 20.000 € bis 100.000 € (Verkehrswert), soweit dies nicht für die Stadt Zittau von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.
  - k) Zuschlag bei der Veräußerung von Grundstücken, deren Verkehrswert oberhalb der vorgenannten Wertgrenze liegt, insofern dazu ein Grundsatzbeschluss vom Stadtrat gefasst wurde.
  - l) Unterschreitung des Verkehrswertes bei der Veräußerung bzw. Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bis maximal 50 %, höchstens jedoch bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.
  - m) Verzicht auf Ausübung des dinglich gesicherten Vorkaufsrechtes bei Veräußerung von Erbbaurechten. Die Ausübung dieses Vorkaufsrechtes bedarf der Zustimmung des Stadtrates.
  - n) Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von im Einzelfall über 50 Euro mit Ausnahme von Zuwendungen zugunsten der Städtischen Museen und des Stadtarchivs.
  - o) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Gemeindebediensteten der Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD sowie die Bewilligung von übertariflichen Leistungen für die Beschäftigten der Entgeltgruppen bis 12 TVöD.
  - p) Kreditaufnahmen im Rahmen der vom Stadtrat bestätigten Haushaltssatzung.
  - q) Maßnahmen der Stadtentwicklung im Einzelfall, soweit diese entsprechend gesetzlicher oder Formvorschriften nicht einer Entscheidung im Stadtrat bedürfen.
  - r) Vergünstigungen für gemeinnützige Vereine, Gruppen, Initiativen und Einrichtungen bei Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, wenn dieser Betrag einen Wert von 5.000 € im Jahr überschreitet.

- s) Zuwendungen an gemeinnützige Vereine, Gruppen, Initiativen und Einrichtungen von 500 € bis 5.000 € im Einzelfall.

(4) Der Hauptausschuss berät vor

- die Widmung und Entwidmung von öffentlichen Straßen und Plätzen, städtischen Gebäuden und Einrichtungen und deren Namensgebung.
- die in § 5 (3) a bis k genannten Sachfragen über die genannten Wertgrenzen hinaus.
- Satzungen im eigenen Geschäftsbereich.
- die Übergabe von städtischen sozialen Einrichtungen an andere Träger.
- die Eröffnung und Schließung von städtischen sozialen Einrichtungen.
- Maßnahmen der Stadtentwicklung in seinem Geschäftskreis.

(5) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Vorberatung der Sachverhalte, welche im Zusammenhang mit der Beteiligung an Unternehmen lt. Gesetz dem Stadtrat vorbehalten sind.

## **§ 6 Geschäftskreis des Technischen und Vergabeausschusses**

(1) Der Technische und Vergabeausschuss ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Stadtsanierung,
- Stadtentwicklung,
- Bauleitplanung,
- Maßnahmen der Verkehrsplanung, des Straßenbaus, des Straßennetzes und der Straßenbeleuchtung,
- städtische Hochbauten einschließlich der technischen Ausstattung,
- Städtische Ver- und Entsorgung,
- technischer Zustand der Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, der Urnenhaine,
- Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung einschließlich Maßnahmen des Naturschutzes.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische und Vergabeausschuss über

- a) Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) mit einem voraussichtlichen Gesamtumfang von über 50.000 € netto.
- b) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für Planungsleistungen für Bauvorhaben, die im Investitionsplan aufgeführt sind, im Wert von über 50.000 € netto sowie für sonstige Planungsleistungen im Wert von über 50.000 € netto.
- c) Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen sowie die Bestätigung von Nachträgen dazu im Wert von 150.000 € netto bis 500.000 € netto im Einzelfall; für Vergaben von Bauleistungen ab einem Wert von 50.000 € netto bis zu 150.000 € netto erhält der TVA regelmäßig im Rahmen der stattfindenden Sitzungen Kenntnisnahme von den Zuschlagsentscheidungen.
- d) Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Bestätigung von Nachträgen dazu mit einem Auftragswert von über 150.000 € netto im Einzelfall; für Vergaben von Lieferungen und Leistungen ab einem Auftragswert von 50.000 € netto bis 150.000 € netto erhält der TVA regelmäßig im Rahmen der stattfindenden Sitzungen Kenntnisnahme von den Zuschlagsentscheidungen.
- e) Entscheidungen auf dem Gebiet des Bauplanungs- und Bodenrechts, soweit die Angelegenheit von besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung ist:
  - Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zur Gewährung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB
  - Antrag der Stadt auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB

- Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen mit Bauvorhaben.
- f) Entscheidung über die angemessene Höhe der Entschädigung nach Baugesetzgebung ab einem Betrag von 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
- g) Anordnung der Erhebung des Erschließungsbeitrages im Wege der Kostenspaltung nach Baugesetzgebung.
- h) Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen in einem Abrechnungsgebiet nach Baugesetzgebung.
- i) Einsatz von Städtebauförder- und EFRE-Mitteln bis 500.000 € für Maßnahmen Dritter.

(3) Der Technische und Vergabeausschuss berät vor

- die Ausschreibung von Wettbewerben,
- den Erlass von Satzungen in seinem Geschäftsbereich,
- die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten,
- den Einsatz von Sanierungsträgern,
- den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln, soweit die Entscheidung beim Stadtrat liegt,
- den Beschluss über die in § 6 Abs. 2 genannten Sachfragen über die dort genannten Wertgrenzen hinaus,
- Maßnahmen der Stadtentwicklung in seinem Geschäftskreis.

## **§ 7 Der Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Oberbürgermeister sowie je eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Fraktion des Stadtrates angehören, die von den Fraktionen zu benennen sind. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

## **§ 8 Beiräte**

Zur dauerhaften Aufgabenerledigung werden nachfolgend benannte Beiräte gebildet. Daneben können Beiräte zur Begleitung kurzfristiger Aufgaben durch Beschluss des Stadtrates gebildet werden. Entscheidungsrechte stehen den Beiräten nicht zu.

(1) Sportbeirat

Der Sportbeirat berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Angelegenheiten des Sportes in der Stadt Zittau. Insbesondere erfüllt er folgende Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Gestaltung der Sportstättenkonzeption
- Ansprechpartner für die Sportvereine im Stadtgebiet
- Unterstützung bei der Kontrolle der Sportstätten auf Sicherheit, Sauberkeit und Auslastung
- Abgabe von Empfehlungen an den Hauptausschuss für die Vergabe von Sportfördermitteln.

Der Beirat besteht aus:

- drei Mitgliedern des Stadtrates,
- sieben sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern, darunter:
  - zwei Übungsleiterinnen/Übungsleiter aus dem Bereich Kinder- und Jugendsport zweier unterschiedlicher im Vereinsregister eingetragener Sportvereine bzw. deren gleichgestellte Vereine, die ihren Sitz in Zittau haben

- einer Vertreterin/einem Vertreter der Zittauer Sportlehrer
- einer Vertreterin/einem Vertreter mit Behinderung und/oder des Behindertensports
- jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der drei mitgliederstärksten Zittauer Sportvereine (ausschlaggebend ist hier die Anzahl der an den Oberlausitzer Kreissportbund gemeldeten aktiven Mitglieder zum Stand 1. Januar des jeweiligen Wahljahres)

## (2) Beirat „Kultur und Tourismus“

Der Beirat „Kultur und Tourismus“ berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung strategisch in den Bereichen Tourismus, Kultur, Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmarketing und der städtischen Museen. Dabei arbeitet er an der Entwicklung und Fortschreibung der relevanten Konzeptionen, Kulturleitlinien, Leitbild und Entwicklungskonzeption der Städtischen Museen und der Tourismuskonzeption mit. Der Beirat begleitet die Bereiche bei der Umsetzung der Maßnahmen, fördert deren Entwicklung und Vernetzung und unterstützt bei der Sicherstellung der institutionellen Förderung durch die Stadt Zittau im Rahmen des städtischen Haushaltes.

Der Beirat besteht aus:

- drei Mitgliedern des Stadtrates
- dem Oberbürgermeister
- sach- und fachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern der Stadt Zittau, davon
  - zwei für den Bereich Kultur
  - zwei für den Bereich Tourismus
  - zwei für den Bereich Städtische Museen.

An den Sitzungen des Beirates nehmen beratend teil:

- die Vertreterin/der Vertreter des Referates Kultur
- die Vertreterin/der Vertreter des Amtes für Wirtschaft, Internationales, Kultur und Marketing
- die Vertreterin/der Vertreter des beauftragten Geschäftsbesorgers für den Bereich Tourismus
- die Direktorin/der Direktor der Städtischen Museen.

## (3) Ausländerbeirat

Der Ausländerbeirat vertritt die Belange der Ausländerinnen/Ausländer und Einwanderinnen/Einwanderer in Zittau, trägt zur Verständigung und Verbesserung der Beziehungen zwischen deutschen und ausländischen Einwohnern Zittaus bei und unterstützt insoweit den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Der Beirat besteht aus:

- zehn stimmberechtigten Mitgliedern, darunter
  - zwei Mitgliedern des Stadtrates
  - drei Vertreterinnen/Vertretern von Vereinigungen und Wohlfahrtsverbänden, die vom Stadtrat berufen werden
  - vier Mitgliedern, die gemäß § 3 der Satzung des Ausländerbeirates gewählt werden
  - einer/einem ausländischen Vertreterin/Vertreter der Hochschulen in Zittau, die/der von diesen zu benennen ist.

Die Regelungen zur Bildung des Ausländerbeirates und zu seiner Arbeit ergeben sich im Übrigen aus dessen Satzung.



#### (4) Jugendbeirat

Aufgabe des Jugendbeirates ist es, die Belange junger Menschen in Zittau zu vertreten sowie für die Ergebnisse und Wünsche von Kindern und Jugendlichen im Stadtrat durch Empfehlungen einzutreten.

Die Zuständigkeit des Jugendbeirates umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Anhörung bei allen Beschlussvorlagen, soweit Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonderem Maße und direkt betroffen sind
- Anhörung bei der Erstellung von Kinder- und jugendfreundlichen Handlungs- und Entwicklungsstrategien der Stadt Zittau in Planungsprozessen
- Formulierung von Vorschlägen zu Belangen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene direkt betreffen

Der Beirat besteht aus:

- einem Mitglied je Stadtratsfraktion als Vertreterin/Vertreter des Stadtrates
- zwei sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern mehr, als die Anzahl der Stadtratsvertreterinnen/-vertreter

Die Mitglieder des Beirates aus der Gruppe der sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens das 14., höchstens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Die/Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirates gewählt, ebenso deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

An den Sitzungen des Beirates nehmen beratend teil:

- eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadtverwaltung

## **Abschnitt II Oberbürgermeister und dessen Stellvertreter**

### **§ 9 Rechtsstellung und Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Neben den durch die Sächsische Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben werden dem Oberbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - a) Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Wert bis 40.000 € im Einzelfall.
  - b) Zustimmung zu über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag bis 30.000 € im Einzelfall.
  - c) Anlage des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen), soweit dies nicht dem Fachbediensteten für das Finanzwesen obliegt.
  - d) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährleistungen im Betrag bis 10.000 € im Einzelfall.
  - e) Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen und Ausfallgarantien bis 4.000 € im Einzelfall.
  - f) Stundung von Forderungen bis 25.000 €. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 7.000 € im Einzelfall.
  - g) Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 150.000 €.

- h) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens zu Lasten der Stadt 20.000 € im Einzelfall nicht übersteigt.
- i) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, wenn bei bebauten Grundstücken der monatliche Miet- und Pachtzins 2.500 €, bei unbebauten Grundstücken der jährliche Pachtzins 7.500 € jeweils im Einzelfall nicht übersteigt.
- j) Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer jährlichen Miete oder Pacht bis 5.000 €.
- k) Verkauf und Verpfändung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 5.000 € (Buchwert) (ausgenommen Museumsgut) sowie der Erwerb und Verkauf von bzw. die Bestellung von Erbbaurechten an unbeweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 20.000 € (Verkehrswert), soweit dies nicht für die Stadt Zittau von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.
- l) Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) mit einem voraussichtlichen Gesamtumfang von bis zu 50.000 € netto.
- m) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für Planungsleistungen für Bauvorhaben, die im Investitionsplan aufgeführt sind, im Wert bis zu 50.000 € netto sowie für sonstige Planungsleistungen im Wert bis zu 50.000 € netto.
- n) Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen sowie die Bestätigung von Nachträgen dazu im Wert bis zu 150.000 € netto im Einzelfall.
- o) Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Bestätigung von Nachträgen dazu mit einem Auftragswert bis zu 150.000 € netto im Einzelfall.
- p) Entscheidungen auf dem Gebiet des Bauplanungs- und Bodenrechts, soweit die Angelegenheit nicht von besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung ist
  - Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zur Gewährung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB
  - Antrag der Stadt auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB
  - Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen mit Bauvorhaben,
- q) Entscheidung über die angemessene Höhe der Entschädigung nach Baugesetzgebung bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall.
- r) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- s) Zuziehen sachkundiger Bürger sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Stadtrat und in den beschließenden Ausschüssen unbeschadet des Weiteren Rechts des Stadtrates.
- t) Abschluss von Arbeitsverträgen für städtische Bedienstete und Festlegung des Gehaltes im Rahmen der tariflichen Regelungen.
- u) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Gemeindebediensteten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD, Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- v) Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro sowie Zuwendungen zugunsten der Städtischen Museen und des Stadtarchivs ohne Wertgrenze.
- w) Vergünstigungen für gemeinnützige Vereine, Gruppen, Initiativen und Einrichtungen bei Vermietung und Verpachtung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 5.000 € im Jahr.
- x) Zuwendungen an gemeinnützige Vereine, Gruppen, Initiativen und Einrichtungen bis zu 500 € im Einzelfall.

## **§ 10 Rechtsstellung und Aufgaben der Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

(1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und dabei auf den Vorsitz im Stadtrat, die Vorbereitung der Stadtratssitzungen und die Repräsentation der Stadt nach außen.

(2) Der Oberbürgermeister bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtrat bis zu drei geeignete Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die ihn in den Fällen der Verhinderung im Übrigen vertreten.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte/r**

(1) Der Oberbürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte/einen Gleichstellungsbeauftragten. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre/seine Aufgaben hauptamtlich in Direktunterstellung des Oberbürgermeisters.

(2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt Zittau und in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung gemäß Artikel 3 Abs. 2 GG hinzuwirken.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig. Sie/Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der/dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

## **ZWEITER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

### **§ 12 Ortschaftsverfassung**

(1) In folgenden Ortsteilen wird eine Ortschaftsverfassung eingeführt:  
Hirschfelde mit Drausendorf, Wittgendorf, Dittelsdorf, Schlegel, Pethau, Eichgraben und Hartau.

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgeschrieben:

Ortsteil Hirschfelde mit Drausendorf	7	Mitglieder
Ortsteil Wittgendorf	5	Mitglieder
Ortsteil Dittelsdorf	7	Mitglieder
Ortsteil Schlegel	7	Mitglieder
Ortsteil Pethau	5	Mitglieder
Ortsteil Eichgraben	7	Mitglieder
Ortsteil Hartau	5	Mitglieder

(3) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.

(4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß der §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften zu örtlichen Angelegenheiten durchgeführt werden.

**DRITTER TEIL  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.03.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.12.2020 außer Kraft.

Zittau, 30.05.2024

T. Zenker  
Oberbürgermeister

Anlage: Stadtwappen

---

Anlage Hauptsatzung – Stadtwappen

